

Landesfrauenrat M-V e.V. / Heiligengeisthof 3 / 18055 Rostock

An die
Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
Referat 140 - Medienrecht und -politik, [...]
Funktionspostfach
-per E-Mail-

Flora Mennicken
Vorsitzende

Monique Tannhäuser
Geschäftsführerin

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Telefon 0381 – 490 24 42
tannhaeuser@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

12. April 2025

Stellungnahme des Landesfrauenrates M-V im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf eines Mediengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Mediengesetz M-V – MedienG M-V)

Sehr geehrter Herr Schroth,

ich bedanke mich für die Zusendung des Entwurfs des o. g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Als größter Dachverband für gleichstellungspolitische Verbände und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt uns die Thematik vor allem hinsichtlich ihrer gleichstellungsrelevanten Aspekte. Soweit inhaltlich geboten, sprechen wir auch zu weiteren im Gesetz verankerten Regelungsinhalten Empfehlungen aus.

zu §10 Besondere Sendezeiten

Abs. 3

Die verpflichtende Regelung, den genannten Religionsgemeinschaften „angemessene Sendezeiten“ einzuräumen, erscheint angesichts der geringen Mitgliederzahlen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung nicht mehr zeitgemäß. Laut Statistischem Jahrbuch M-V 2024 waren im Jahr 2023 rund 84% der Bevölkerung konfessionslos, 13% sind Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche, die Römisch-Katholische Kirche weist einen Mitgliederanteil von lediglich 3% auf. Im Zeitverlauf ist zudem ein stetiges Absinken konfessionell gebundener Bevölkerungsanteile zu verzeichnen.

Zu prüfen wäre auch, ob die Verpflichtung dazu führen kann, dass Rundfunkanbieter, die z.B. auf Wunsch der Römisch-Katholischen Kirche Sendezeit bereitstellen müssen, sich in der Folge auch darum bemühen müssten, die evangelische und jüdische Religionsgemeinde abzubilden, um dem Vielfaltsgebot nach §3 Abs.1 Satz 3 gerecht zu werden.

Angesichts dieser Überlegungen empfehlen wir hier die Formulierung einer auf Freiwilligkeit beruhenden Regelung (Kann-Bestimmung).

Zu §14 Programmgrundsätze

Abs. 2

Die Initiative des Gesetzgebers, mit diesem Abschnitt die Rundfunkveranstalter an verfassungsrechtliche Grundsätze sowie dessen Förderung und Stärkung zu binden, begrüßen wir ausdrücklich. Wir regen an, in Satz 3 auch explizit auf die Belange der von Rassismus betroffenen Bevölkerungsgruppen hinzuweisen.

Abs. 3

Wir regen an in Satz 1, die folgende Ergänzung zu prüfen: „[...] die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen aus dem jeweiligen Sendegebiet angemessen zu Wort kommen, *sofern ihre Aktivitäten und Ziele den verfassungsrechtlichen Grundsätzen unterliegen.*“

Begründung: In vielen Regionen des Landes nimmt die Zahl an Gruppierungen mit rechtsextremer und demokratiefeindlicher Einstellung zu. Wenn das Wort „bedeutsam“ hier auf die Anzahl der Mitglieder/ Befürworter*innen rekurriert, sollten Rundfunkveranstalter nicht gezwungen sein, diese Gruppen „zu Wort kommen“ zu lassen.

§ 47 Aufgaben des Medienausschusses

Abs. 4

In §49 wird im Sinne des Gleichstellungsgrundsatzes der Anspruch einer geschlechterparitätischen Gremienbesetzung formuliert. Um dieses Ziel konsequent zu verfolgen, ist auch bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse auf Geschlechterparität hinzuwirken.

§ 49 Zusammensetzung des Medienausschusses

Abs. 3

Es wird positiv bewertet, dass die bisherige Regelung zur geschlechterparitätischen Zusammensetzung des Medienausschusses überarbeitet, flexibler gestaltet und nun durch eine verstärkte Verantwortung des amtierenden Ausschussvorsitzes zur Förderung der Parität ergänzt wurde. Die frühere Praxis – insbesondere im Hinblick auf die Entsendung des Mitglieds aus Gruppe 10 – erwies sich in der Vergangenheit angesichts der Mitgliederstruktur der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie des Landesfrauenrats M-V als nicht umsetzbar. Zudem wurde mit der starren Wechselregelung eine dauerhaft ausgewogene geschlechterparitätische Besetzung eher verhindert. Es ist sicherzustellen, dass der Medienausschuss dauerhaft geschlechterparitätisch besetzt ist, um die unterschiedlichen Lebensrealitäten und Perspektiven von Frauen, Männern und als divers eingetragenen Personen gleichermaßen und gleichberechtigt in die Gremienarbeit einfließen zu lassen. Eine sehr einseitige Geschlechterverteilung über die gesamte Dauer einer Amtsperiode hinweg sollte nachdrücklich vermieden werden.

§ 52 Sitzungen des Medienausschusses

Abs. 8

Die Durchführung von digitalen Sitzungen (Videokonferenzen) sollte, auf Verlangen der Mitglieder, auch unabhängig vom Vorliegen „außergewöhnlicher äußerer Umstände“ ermöglicht werden, ähnlich wie es in der Kommunalverfassung M-V für Ausschusssitzungen kommunaler Vertretungen geregelt ist.

Frauen sind in vielen Landesgremien unterrepräsentiert. Eine wesentliche Ursache ist der zeitliche Nachteil, den sie aufgrund der Hauptverantwortung für die Haus- und Sorgearbeit gegenüber Männern haben. Strukturelle Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Mandat, Erwerbs- und

Privatleben können für Personen mit Sorgearbeiten, also insbesondere für Frauen, einen leichteren Zugang zu ehrenamtlichen Gremien schaffen.

§ 61 Finanzierung besonderer Aufgaben

Abs. 2

Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf geht nicht hervor, wie der Rundfunkbeitragsanteil von 80% auf die jeweiligen Aufgaben der Landesanstalt verteilt wird. Zugunsten der Transparenz und Nachvollziehbarkeit empfehlen wir, eine entsprechende Aufschlüsselung vorzunehmen und darzulegen, auf welcher Grundlage die Mittelverteilung erfolgt. Insbesondere sollte ersichtlich sein, welcher Anteil auf Personalkosten für reine Verwaltungsaufgaben der MMV entfällt.

Anmerkung zur Förderung der Medienkompetenz

Wir teilen die Einschätzung, wonach der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz eine maßgebliche Bedeutung zukommt. Wir empfehlen nachdrücklich, bei der Ausgestaltung des Gesetzes sowie der vorgesehenen Förderinstrumente sicherzustellen, dass die Vermittlung von Medienkompetenz sowohl auf struktureller und inhaltlicher Ebene als auch in der didaktischen Umsetzung gendersensibel erfolgt.

Mit besten Grüßen



Monique Tännhäuser